

**II - 874 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 443/J

1984-01-27

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Paulitsch
und Genossen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend Aktenvermerke der Polizei und Gendarmerie bei Unfällen
mit Sachschäden

Bisher haben Beamte der Polizei oder der Gendarmerie, die mit Sachschadenunfallsaufnahmen befaßt waren, selbst Aktenvermerke angefertigt, in denen neben den Angaben über die beteiligten Personen und Fahrzeuge jeweils eine - wenn auch knappe - Schilderung des Unfallhergangs enthalten war. Meistens hat sich in diesen Aktenvermerken auch eine Handskizze, die keinen Anspruch auf Maßstabgerechtigkeit hatte, befunden.

Nach der 10. StVO-Novelle fehlen nun aber in diesen Aktenvermerken alle den Unfallshergang und die Position der Unfallfahrzeuge betreffenden Angaben. Damit wird aber der Sinn der Novelle nicht nur verfehlt, sondern ins Gegenteil verkehrt. Die Neueinführung des Abs. 5a in den § 4, wonach bei einem Verkehrsunfall, bei dem nur Sachschaden entstanden ist, Polizei- oder Gendarmerieorgane auf Verlangen Meldungen über Unfallort, Unfallzeit, verursachte Schäden und Unfallbeteiligte entgegenzunehmen haben, sollte den Autofahrern eine Erleichterung für das Gerichtsverfahren bringen. Durch das Fehlen der Unfallskizze kommt es tatsächlich zu einer Erschwernis. Da eine solche Erschwernis weder von den Autoren der Gesetzesvorlage noch vom Gesetzgeber beabsichtigt war, scheint es sich um eine Fehlinterpretation bei der Vollziehung zu handeln.

Auch der ÖAMTC hat in der Jänner-Ausgabe seines Clubmagazins "auto touring" unter dem Titel "Bei Autounfall mit Blechschaden: Exekutive als 'Buchstabenreiter'?" dieses Problem kritisch dargestellt.

- 2 -

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Ist Ihnen bekannt, daß seit Inkrafttreten der 10. StVO-Novelle die Beweissicherung durch die Organe der Gendarmerie und der Polizei dadurch zu einer Verschlechterung geführt haben, daß keine Unfallskizzen mehr hergestellt werden?
- 2) Teilen Sie die Ansicht, daß der Gesetzgeber eine Verbesserung, keinesfalls aber eine Verschlechterung durch die Neueinfügung des Abs. 5a im § 4 der Straßenverkehrsordnung beabsichtigt hat?
- 3) Was werden Sie tun, um die Polizei- und Gendarmerieorgane wieder zu veranlassen, daß bei der Aufnahme eines Verkehrsunfalles, bei dem nur Sachschaden entstanden ist, wieder eine Unfallskizze angefertigt wird?